

Geänderte Satzung des Musikvereins Lyra Tomerdingen e.V.

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen Lyra Tomerdingen und hat seinen Sitz in Tomerdingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die in und außerhalb Tomerdingens wohnenden Musiker, Musikfreunde und Gönner auf politisch und religiös neutraler Grundlage zur Pflege der Musik zusammengefasst werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive, Junior-Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Die aktive Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der aktiven Musikpflege im Verein widmen will und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach Anhören des Kapellmeisters.
- b) Junior-Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich der aktiven Musikpflege im Verein widmen will und über die erforderlichen musikalischen Voraussetzungen verfügt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach Anhören des Kapellmeisters.
- c) Passives Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt, ohne in einer Musikabteilung des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Musikverein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand (§6)
- b) Der Ausschuss (§7)
- c) Die Mitgliederversammlung (§8)

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der zugleich Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist, und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, von denen die Ämter des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters zu besetzen ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestellt nach Anhörung des Ausschusses den Kapellmeister. Ferner beruft er die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§7 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern sowie den Junior-Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Bei Abstimmungen über Anträge, die ausschließlich die Musikpflege betreffen, sind nur die aktiven und Ehrenmitglieder sowie die Junior-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie den Ausschuss. Sie beschließt weiterhin über die Höhe der Beiträge, die von den aktiven und passiven Mitgliedern zu bezahlen sind.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Dornstadt einberufen. Beschlüsse werden privatschriftlich beurkundet und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§10 Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ihren Austritt jeweils zum Jahresende erklären. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind oder das Ansehen und die Zielsetzung des Vereins schädigen, können durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses ausgeschlossen werden.

§11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung der Schulden nicht den Mitgliedern zu. Es ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Dornstadt zur Verwendung für die örtliche Musikpflege gemäß § 2 der Satzung treuhänderisch zu übertragen. Die Gemeinde Dornstadt hat das Vermögen einem neuen Musikverein im Ortsteil Tomerdingen zur Verfügung zu stellen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt.

Tomerdingen, 5. März 2016